

Kinderschutzkonzept Kindertagesstätte Villa Kunterbunt

SIA gGmbH

Stand Juli 2026

Schutzkonzept der Kindertagesstätte/-krippe „Villa Kunterbunt“

Inhalt

1. Präambel – Leitbild des Trägers	S. 1
2. Rechtliche Grundlagen	S. 3
3. Definition Kindeswohlgefährdung	S. 4
3.1 Grenzverletzung	
3.2 Übergriffe	
3.3 Sexueller Missbrauch	
3.4 Übergriffe unter Kindern	
4. Verhaltenskodex	S. 7
4.1 Sprache	
4.2 Nähe und Distanz	
4.3 Beachtung der Intimsphäre	
4.4 Zulässigkeit von Geschenken	
4.5 Umgang mit Medien und Datenschutz	
4.6 Aufsichtspflicht und Sicherheitskonzept	
5. Sexualpädagogik in der Kita	S. 15
6. Prävention	S. 16
6.1 Risikoanalyse	
6.2 Verhaltensampel und Verhaltenskodex	
6.3 Elternbeteiligung	
6.4 Beschwerdemöglichkeiten	
6.5 Sensibilisierung der Mitarbeiter:Innen	
6.6 Qualifikation des Personals	
6.7 Schutz von Mitarbeiter:innen	
7. Intervention	S. 23
7.1 § 8a SGB VIII	
7.2 § 47 SGB VIII	
7.3 Rehabilitation und Aufarbeitung	
8. Fachberatungsstellen	S. 29

Anhang 1: Risikoanalyse

Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 3: Standards seelisches Wohlbefinden /Emotionale Sicherheit

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt– Augsburg Hammerschmiede

1. Präambel - Leitbild des Trägers

Am 01.01.2012 ist das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die vor 2012 bestehenden Lücken im Kinderschutz zu schließen, umfassende Verbesserungen im Kinderschutz durchzusetzen, Prävention und Intervention im Kinderschutz zusammenzuführen und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen bis hin zum Jugendamt oder Familiengerichten zu stärken.

In unserer Villa Kunterbunt (Kindergarten und Kinderkrippe) möchten wir allen Kindern einen sicheren Ort bieten. Ein Ort, an dem sie sich gut entwickeln können und sich auch die Erwachsenen wohl fühlen. Unser Team trägt täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken.

Wir ermöglichen den Kindern eine frühe Beteiligung an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt.

Missbrauch kann überall stattfinden, darf aber nirgends Raum bekommen. Das gesamte Arbeiten an unserer pädagogischen Qualität ist Bestandteil der Sicherung von Kinderschutz. Für uns ist es wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden.

Unser Schutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit allen Teammitgliedern der Einrichtung und unserer pädagogischen Leitung des Trägers entstanden. Es wurde von der Kita-Leitung schriftlich verfasst und stellt für alle Mitarbeiter:innen eine verpflichtende Vereinbarung dar. In regelmäßigen Teamsitzungen wird das Konzept stetig überarbeitet und im Austausch miteinander werden alle für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe/sexuelle Misshandlungen präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig neue Mitarbeiter:innen mit unserem Schutzkonzept vertraut zu machen und die Inhalte dessen zu thematisieren. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeitende und ist in unserer Konzeption verankert.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 7.1

BayKiBiG Art. 9b - Kinderschutz

Die Ausführungen im BayKiBiG zum Kinderschutz stellen eine weitere gesetzliche Grundlage für das Verhalten von pädagogischen Fachkräften und Kindertagesstätten-Leitungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung dar.

Der gesetzliche Auszug zum Art. 9b Kinderschutz lautet:

(1) Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen, haben sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,*
- 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die*

Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 47 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII: Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 7.2

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Daher lassen wir uns bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitenden ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Weitere rechtliche Grundlagen

Zur Pflege und Erziehung des Kindes gehört auch die Gesundheitsvor- und -fürsorge. In der Definition zur Gesundheit erklärt die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** in diesem Kontext, dass die sexuelle Gesundheit untrennbar mit der der Gesundheit insgesamt, als auch mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden ist. Zu den Bestandteilen der elterlichen Aufgaben gehört u. a. neben der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge auch die Möglichmachung von Bildung. Diese Rechte auf Gesundheit und Bildung und viele weitere sind in der **UN-Kinderrechtskonvention (CRC)**, die die Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.07.2010 vorbehaltlos anerkennt, niedergeschrieben. Zentrale Artikel in der CRC sind: Art. 2 Achtung der Kinderrechte, Art. 3 Wohl des Kindes, Art.12 Berücksichtigung des Kindeswillen, Art.13 Meinungs- und Informationsfreiheit, und speziell im Bezug zu Gesundheit und Sexualität der Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Art. 24 Gesundheitsvorsorge, Art. 29 Bildungsziele, Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung.

3. Definition: Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen und andere Kinder

Da Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende und andere Kinder entwickeln, haben wir uns im Team mit den unterschiedlichen Formen von Gewalt an Kindern beschäftigt. Ziel war es, zu einem gemeinsamen Verständnis der Begrifflichkeit zu kommen. Als Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands haben wir uns hier die „Arbeitshilfe Kinder- und

Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. als Grundlage genommen.

Der Paritätische legt Wert auf die Feststellung, dass der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vielfältige Erscheinungsformen haben kann und alle Bereiche sogenannter schwarzer Pädagogik umfasst. Das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen.

Folgende Differenzierung hat sich dabei bewährt:

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen.
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kinder vor die Tür stellen.
- Bloßstellen des Kindes vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“.
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita.
- Herabwürdigende Äußerungen, gegenüber dem Kind wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben...“.
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln.
- Mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder abhängig. Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

3.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs ...)“.

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit, Sexualität, wie auch Schamgrenzen verletzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

3.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter/ die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung.

In Fällen von Übergriffen und sexuellem Missbrauch sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

3.4 Übergriffe unter Kindern

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können - müssen

aber nicht - eine Rolle spielen. Manche Kinder wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

Massive sexuelle Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen.

Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

4. Regeln – Verhaltenskodex

In der Kindertagesstätte übernehmen alle Fachkräfte in vielfacher Weise Verantwortung für die Kinder. Ein achtsamer Umgang mit den Kindern ist uns sehr wichtig. Die konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche.

4.1 Sprache

Gewaltfreie Kommunikation:

- Lautstärke
- Gestik
- Mimik
- Augenhöhe

Behutsame Kommunikation:

- Besonders bei starken Emotionen (Weinen, Wut ...) > nicht schimpfen
- Bei Ausrutschern > Situation anschließend klären und „entschärfen“

Verbalisierung und Begriffsbildung fördern für:

- Emotionen
- Erlebnisse
- Körperteile

4.2 Nähe und Distanz / Angemessenheit von Körperkontakt

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Die Beziehung zu einer stabilen Bezugsperson zählt zu den wichtigsten Entwicklungsbedingungen für Kinder. Daher legen wir sehr viel Wert auf eine professionelle Beziehungsgestaltung zwischen pädagogischem Fachpersonal (auch untereinander im gesamten pädagogischen Team), und den Eltern und Kindern. Einer der wichtigsten Leitsätze, der einem während der gesamten pädagogischen Ausbildung immer wieder begegnet, ist: „Keine Erziehung ohne Beziehung“. Daher werden unterschiedliche Aspekte bei der Gestaltung der Beziehung beachtet, um die Qualität dieser möglichst hoch zu halten.
- Um ein Kind in seiner persönlichen und ganzheitlichen Entwicklung positiv zu unterstützen, ist eine bestimmte Grundhaltung des pädagogischen Personals, die sich unter anderem aus Empathie, Akzeptanz und Echtheit zusammensetzt, notwendig.
- Jedes Kind wird als eigenständiges Individuum gesehen, akzeptiert und respektvoll behandelt. Dabei achten wir auf einen behutsamen, wertschätzenden Umgang untereinander, indem wir uns immer wieder folgende Punkte vor Augen halten: eine zugewandte Körperhaltung, ein wertschätzender Tonfall, Blickkontakt auf Augenhöhe, Aktives Zuhören, keine abwertenden Antworten, aufmerksam sein, angepasste Stimmlage und vor allem eine situationsorientierte Reaktion.
- Damit uns diese Beziehungsgestaltung auch gelingt, ist in erster Linie immer der Aufbau einer sicheren Bindung zum Kind, aber auch zu den Eltern des Kindes nötig. Auch der Kontakt zu den Eltern darf nicht unterschätzt werden, da Kinder sehr feinfühlig sind und auch spüren wie die Beziehung zwischen der Bezugsperson in der Kita und seinen Eltern ist. Wenn bei der professionellen Beziehung zu den Eltern gute Arbeit geleistet wird (z.B. bei täglichen Tür- und Angelgesprächen, oder anderweitigem Informationsaustausch), kann sich dies positiv auf den Bindungsaufbau mit dem Kind auswirken und diesen positiv beeinflussen.
- Auch unterschiedliche Phasen müssen bei der Beziehungsgestaltung beachtet werden.
- „Eingewöhnungsphase“: In dieser Phase ist es wichtig, sowohl die Bedürfnisse in der Gesamtgruppe, als auch die jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Jedes neue Kind wird in seiner Eingewöhnungszeit liebevoll, sensibel und situationsorientiert begleitet und unterstützt. Die Aufgaben des pädagogischen Personals sind hierbei, die Unsicherheit des Kindes zu nehmen und ihm im Gegenzug Sicherheit zu vermitteln, seine Wünsche und Bedürfnisse zu beachten und die Atmosphäre für das neue Kind möglichst offen und locker zu gestalten, damit sich dieses sofort wohlfühlen kann. „Negative“ Verhaltensweisen sollen nicht kritisiert werden, sondern die positiven unterstützt und bestärkt werden. -> Positiv Verstärken

- „Kernphase“: In dieser Phase ist es wichtig, dass sich die päd. Fachkräfte bewusst sind, dass jedes Kind einen anderen Entwicklungsstand aufweist. Daher ist es von Bedeutung, kein Kind zu überfordern. Die Kinder brauchen Raum für eigene Entscheidungsfindung – nicht die Fachkräfte sollen für die Kinder entscheiden. Autonomie und Selbständigkeit der Kinder wird gefördert in dem wir Verantwortung übernehmen, aber auch übertragen. Die Fachkraft muss erkennen, wann sie sich zurücknehmen muss und den Kindern nur Impulse zum Anstoß gibt. Durch Unterstützung und Offenheit soll die zum Bezugskind aufgebaute Beziehung konstant gehalten werden.
- „Abschlussphase“: In der Abschlussphase ist es wichtig, immer transparent und offen mit bevorstehenden Abschieden umzugehen, damit jedes Kind bewusst in dieser Phase begleitet werden kann und diese auch mit positiven Gefühlen meistern kann (z.B. Übergang von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in die Schule).
Wir zeigen den Kindern ihre Fortschritte aus der vergangenen Zeit, gemeisterte Meilensteine und Herausforderungen auf, um ihnen ihre Entwicklung zum Abschluss noch einmal bewusst zu machen.
- Ein weiterer wichtiger Punkt bei der professionellen Beziehungsgestaltung ist es immer die Balance zwischen Nähe und Distanz im Blick zu haben, um neutral und sachlich reagieren zu können.
- Außerdem ist die regelmäßige Selbstreflexion des eigenen Handelns der päd. Fachkraft und die Kompetenz zur Bereitschaft sich in „schwierigen“ Situationen Unterstützung von Kollegen zu holen, unverzichtbar für die Steigerung der Selbstkompetenz.

Beziehungsaufbau und persönliche Nähe zum Kind sind im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität möglich und fundamental. Das pädagogische Personal macht den Kindern die zeitliche Begrenzung und die berufliche Komponente bewusst. Besonders in Abschlussphasen leiten und begleiten die Mitarbeiter den Prozess der Ablösung bewusst.

Deswegen ist die professionelle Beziehungsgestaltung elementar.

➤ Körperkontakt:

- *Aus fachlicher Sicht darf die pädagogische Beziehung vom Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Der Wunsch nach Nähe kommt ausschließlich vom Kind.*
- *Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt.*
- *Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.*
- *Jeder sexualisierte Kontakt zum Kind ist verboten und zu unterbinden.*

➤ Körperkontakt in Konfliktsituationen:

- Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert.

Dies gilt auch für den Körperkontakt in Konfliktsituationen:

- Nur wenn es nicht vermeiden lässt (z. B. Gefahr für das Kind selbst oder andere).
- Machtkampf darf nicht der Anlass sein!

➤ **Machtgebrauch und Machtmissbrauch:**

- Machtausübung ist nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch. In besonderen Situationen, wo Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team getragen werden. Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert. Wenn eine Handlung auch von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz des verantwortlichen Mitarbeiters.

Grenzsetzung und Konsequenzen

- Kinder brauchen Regeln. Um die Entwicklung von Kindern angemessen fördern zu können und sie in allen Lebenslagen erfolgreich zu unterstützen, müssen Eltern und ErzieherInnen ihnen einige Regeln vorgeben. Diese dienen nicht nur zur Orientierung und für eine geregelte Struktur im Alltag, auch zum Grenzen austesten und Ausprobieren sind Regeln sehr wichtig und für die persönliche Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung.
- Wir respektieren jedes Kind mit seinem eigenen Willen, seinen Entscheidungen und seiner Individualität
- Regeln sind nicht starr, aber ein bewusster Umgang mit ihnen, angepasst an die Situation, ist notwendig!
- Unsere Handlungsleitlinien sind in der Konzeption verankert, jedoch gehen wir individuell und situationsorientiert auf die Kinder ein und auch die Konsequenzen werden individuell auf das Kind „angepasst“.
- Um faire Entscheidungen in Bezug auf Regeln und Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln treffen zu können, werden diese zusammen in der Gruppe partizipativ und demokratisch erschlossen. (z.B. In der Kinderkonferenz oder im Stuhlkreis)
- Als pädagogische Fachkraft ist zu beachten, dass wir uns über unsere Vorbildfunktion bewusst sind und auf unseren Umgang im Bezug darauf achten. Wir erklären Regeln und Konsequenzen bei Nichteinhaltung immer verständnisvoll ohne Angst auszulösen und bleiben dabei stets respektvoll untereinander, auch wenn uns selbst etwas verärgert.
- Einer der wichtigsten Aspekte bei der Erstellung von Regeln und Konsequenzen ist, dass KEINE körperlichen oder seelischen Grenzen überschritten werden! Wir stellen sicher, dass kein Kind in seinem seelischen oder körperlichen Dasein gefährdet wird und Konsequenzen keine negativen Einflüsse auf das Kind und seine Entwicklung haben. Das Wohl des Kindes steht für uns an erster Stelle!
- Seelische Gefährdung: z.B. Unterdrückung eines Kindes, Nichtbeachtung, Vernachlässigung, Beschämung, verbale Androhungen, Bloßstellen, Zwang zum Schlafen; zum Essen zwingen oder zur Teilnahme an Bildungsangeboten zwingen
- Körperliche Gefährdung: z.B. die persönliche Grenze der Intimsphäre eines Jeden wird niemals gewalttätig oder negativ überschritten -> fest packen, ziehen, mitzerren, schubsen

- Es ist von großer Bedeutung Verbote und Gebote, die einzuhalten sind, immer sachlich zu begründen und den Kindern möglichst einleuchtend zu erklären, damit Missverständnisse ausgeschlossen werden können. Allerdings sollte mit Verboten immer in Grenzen gearbeitet werden, um die Kinder nicht in ihrer Kreativität und Freiheit einzuschränken.
- Um Kinder in ihrem Handeln zu bestärken oder „zurechtzuweisen“, ist es teilweise nötig mit „Lob und Tadel“ zu arbeiten. Dies muss immer objektiv orientiert angewendet werden und pädagogischen Fachkräften muss bewusst sein, dass Lob oder Tadel nicht nur motivierende sondern auch demotivierende Auswirkungen auf die Kinder haben können.

4.3 Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden Kindes ist zu achten und zu schützen. Sie ist ein hohes Gut.

Uns ist es wichtig, dass bei pflegerischen Tätigkeiten kein Zwang ausgeübt wird. Es werden Alternativen angeboten oder auch ein anderer Zeitraum erwählt. Ebenso sind hierbei besonders die Bezugsperson einzubeziehen. Die Kinder dürfen entscheiden, wer wickelt und wo sie gewickelt werden wollen (auf die Toilette gehen, im Stehen, Sitzen, Liegen). Die Privatsphäre des Kindes schützen wir, indem wir jeden Schritt kommunikativ begleiten, erklären.

Unsere Regeln im Kindergarten:

- Umziehen nicht auf dem Gang, sondern in einem geschützten Raum, hierbei kann das Kind auch einiges selbst übernehmen.
- Beim Toilettengang werden die Kinder darin unterstützt ein positives Schamgefühl zu entwickeln, z. B. die Kabinentür von innen zu schließen.
- Hilfe beim Toilettengang o. ä. zählen zu pflegerischen Tätigkeiten und werden im Vorfeld mit den Eltern besprochen und anlassbezogen berichtet.

Beachtung der Intimsphäre und transparentes Arbeiten in der Krippe:

Der Wickelraum ist während der pflegerischen Tätigkeit niemals zugesperrt, somit ist die Wicksituation für jeden Mitarbeiter transparent, dennoch sollte die Privatsphäre des Kindes geachtet werden und nicht durch das Eintreten anderer Mitarbeiter gestört werden.

Die direkt im Gruppenraum der Krippe angrenzende Toilette bietet genügend Intimsphäre für die Kinder und die Mitarbeiter können transparent arbeiten, da immer jemand mit im Gruppenraum ist und somit die Einsicht in die dort stattfindende Hygienemaßnahme, wie z.B. Windelwechseln, Umziehen eines Kindes oder Toilettengang des Kindes, hat.

Schlafsituation

Vor dem Schlafen ziehen wir den Kindern ihre Alltagskleidung aus, wenn ein Kind nicht alles oder gar nichts ausziehen möchte, ist das auch in Ordnung, denn wir gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Hierbei sind auch immer mindestens zwei Mitarbeiter bei den Kindern um die Transparenz und den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Der Schlafraum ist während der Schlafsituation nicht von außen einsehbar, da der Rollladen zum Abdunkeln heruntergefahren wird und die Türe geschlossen ist. Dies ist notwendig, damit eine ruhige entspannende Schlafsituation geschaffen wird.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist immer eine Mitarbeiterin im Schlafraum, die die Kinder, die aufgewacht sind dann auch aus dem Schlafraum zu den Kolleginnen in den Gruppenraum bringt. Je nach Bedürfnis und Schlafgewohnheiten der Kinder, werden sie durch angemessenen Körperkontakt wie z. B. streicheln am Kopf oder Bauch in den Schlaf begleitet. Bis die Kinder eingeschlafen sind, sind meistens zwei oder drei Mitarbeiterinnen im Schlafraum, je nachdem wie viele Kinder zusammen schlafen.

4.4 Zulässigkeit von Geschenken

Mitarbeitende dürfen generell keine Geschenke von den Erziehungsberechtigten annehmen. Ausnahmen stellen, z.B. eine situationsangemessene einmalige geringwertige Aufmerksamkeit dar.

Ein Geschenk erfolgt dabei freiwillig und ohne zu erwartende Gegenleistung. Hierbei ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Größere Geschenke sollten als Spende an den Träger gehen.

Geschenke an einzelne Kinder bzw. Familien, die in keinem Zusammenhang mit einem konkreten Anlass oder der konkreten Aufgabe des Personals stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke an zu betreuende Kinder müssen anlassbezogen und transparent vergeben werden. Dabei sollte der finanzielle Rahmen angemessen niedrig sein.

4.5 Umgang mit Medien und Datenschutz

In Kindertagesstätten stellen sich bei Eltern und auch Betreuern immer wieder Fragen hinsichtlich personenbezogener Daten und Datenschutz.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Einblick geben, wie dieses Thema in unserer Einrichtung gehandhabt wird.

- Persönlichkeitsrechte der Kinder -> informationelle Selbstbestimmung (z.B. Kinder werden gefragt, bevor Fotos oder anderweitige Aufnahmen getätigt werden)
Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aus dem Grundgesetz (GG), Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG hergeleitet. (Quelle: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und Beziehungen zu ihnen entwickeln; S.170; 4.5. Datenschutz)
- Eltern sind stellvertretend für ihre Kinder bezogen auf die Einverständniserklärung.

- § 67 a SGB X -> Erheben von Sozialdaten ist zulässig, wenn Zweck und Nutzung nachvollziehbar sind und ihre Aufgabe erfüllen => bedeutet so viel wie aus § 62 SGB VIII: Es dürfen nur Daten erhoben werden, wenn sie für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe in der Kita erforderlich sind. Eine Sammlung auf Vorrat von Daten, die aktuell nicht gebraucht werden, ist VERBOTEN.
- Art. 11 BayKiBiG, §2 KitaG -> Entwicklungsdokumentation ist meist vom Bildungs- und Förderungsauftrag umfasst -> Inhalt darf nur Erzieherin und Eltern des Kindes bekannt sein - > Kenntnis von Dritten ist nur durch Einwilligung der Eltern zulässig
- **Fotos und Aufnahmen:** bezogen auf § 67 a SGB X werden nur Fotos und Aufnahmen getätigt, wenn diese zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe/ Dokumentation dienen
- Um die Privats- und Intimsphäre von Kindern zu schützen, ist den Mitarbeitern untersagt, betreute Kinder mit privaten Geräten zu fotografieren oder aufzunehmen
- Die Kita kann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn Eltern ohne Einwilligung von Betroffenen Fotos/ Videos tätigen und diese veröffentlichen
- Eltern dürfen keine Fotos/ Aufnahmen von fremden Kindern machen und ihnen steht die Möglichkeit zur Verfügung das Fotografieren von ihrem eigenen Kind vollkommen zu untersagen.
- **Datenschutz beim Übergang von der Kita in die Grundschule:** Der bayerischen Staatsregierung ist es ein besonderes Anliegen, dass nicht nur die pädagogischen Ansätze von Kitas und Grundschule aufeinander abgestimmt sind, sondern dass Informationen (Daten) über einzelne Kinder zwischen beiden Institutionen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben übermittelt und ausgetauscht werden. Selbstentworfenen Bögen zur Datenaufzeichnung sind hierfür nicht erlaubt, sondern werden vom Staatsministerium vorgegeben.
- Datenschutz zählt NICHT NUR für Kinder und Eltern; auch das pädagogische Fachpersonal unterliegt diesem Schutzgesetz

4.6 Aufsichtspflicht und Sicherheitskonzept

Aufsichtspflicht

Nach §1631 Abs. 1BGB

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Die Aufsichtspflicht liegt in der Regel bei den Eltern. Kommt das Kind in den Kindergarten, übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht. Das geschieht ausdrücklich oder stillschweigend.

Der Träger delegiert die Aufsichtspflicht an die Kitaleitung und an das pädagogische Fachpersonal.

Die Kinder müssen nicht dauerhaft beobachtet und kontrolliert werden, da dies die freie Entfaltung verhindert und wir Wert auf Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortung legen.

Diese Punkte werden bei der Beaufsichtigung berücksichtigt:

- a) Alter und Reife der Kinder
- b) Ort, Art der Beschäftigung, Situation
- c) Personal – wer die Kinder betreut

Um die Aufsichtspflicht ausreichend wahrzunehmen und auszuführen müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Kinder sollen über mögliche Gefahren (z. B. im Garten, in der Turnhalle) informiert sein.
- Besprechen, was erlaubt oder verboten ist
- Regelmäßiges kontrollieren – Überwachungspflicht
- Eingreifpflicht – Fachpersonal greift ein, um eventuelle Schäden zu verhindern.

Auf den Wegen in die Einrichtung und nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten.

Bei Festen und anderen Veranstaltungen, bei denen die Eltern mit anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Erziehungs- und Personenberechtigten.

Arbeits- und Personenschutz

Einmal jährlich finden bei uns in der Einrichtung Sicherheitsbegehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit statt. Dabei werden die Einrichtung und die Spielgeräte in unserem Haus und im Garten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit für Kinder und Personal überprüft.

Unsere Sicherheitsbeauftragte aus dem päd. Personal nimmt am Seminar zur „Sicherheit in Kindertagesstätten“ der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) teil und weist auf eventuelle Sicherheitsmängel hin.

Einmal jährlich werden alle Gerätschaften elektrischer Art, die sich in unserer Einrichtung befinden, nach BGV A3 auf ihre Betriebssicherheit geprüft.

Unser Personal nimmt einmal im Jahr bei Schulungen zu den Themen Daten- und Arbeitsschutz teil.

Brandschutzmaßnahmen

In regelmäßigen Abständen üben die päd. Mitarbeiter mit den Kindern den Ablauf bei Feueralarm. Dabei werden alle Kinder gesammelt und auf den bekannten Fluchtwegen nach draußen geführt. Im Garten am großen Tor befindet sich unsere gemeinsame Sammelstelle, an der sich dann alle treffen. Auch an Schulungen zum Thema Brandschutz, dem Umgang und Gebrauch von Feuerlöschern und generelle Aufklärung im Bezug auf Brandschutzmaßnahmen, nehmen wir als pädagogische Fachkräfte teil.

Erste Hilfe

In unserer Einrichtung haben zwei Mitarbeiterinnen die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ wird alle zwei Jahre vom gesamten pädagogischen Personal absolviert.

5. Sexualpädagogik in der Kita

Wir betrachten die sexuelle Neugier als normalen und wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung und gehen offen und ohne Schamgefühl als Vorbilder damit um. In unserem sexualpädagogischen Konzept wird festgehalten, wie die psychosexuelle Entwicklung von Kindern fachlich begleitet, unterstützt und gefördert werden kann. Dieses Konzept wird in Teamsitzungen regelmäßig evaluiert und an den pädagogischen Alltag angepasst. Die sexuelle Entwicklung ist kein Tabuthema und hat genau wie andere Entwicklungsbereiche seine Berechtigung.

Ausschnitte aus unserem Konzept:

- In unserer Kita werden die Geschlechtsteile korrekt benannt und nicht verniedlicht.
- Offene Fragen zu diesem Thema werden den Kindern altersgemäß beantwortet.
- Gefühle dürfen offen gezeigt und benannt werden. Wir verstehen uns hierbei als Vorbilder für die Kinder.
- Wir ermutigen die Kinder ihre eigenen Grenzen festzulegen und diese auch einzufordern.
- Wir nehmen die Kinder ernst und geben Ihnen Raum für Beschwerden.
- Rollenspiele z.B. Arzt, Vater-Mutter-Kind, die sog. „Körpererkundungsspiele“ sind ein Teil der kindlichen Entwicklung und fördern die Identitätsfindung, das soziale Miteinander und Perspektivenwechsel.
- Ein enger Kontakt und Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ist für uns elementar um Ängste und Unsicherheiten zu dieser Thematik abzubauen.

Das ausführliche sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung liegt in unserer Kindertagesstätte aus und wird im Rahmen eines Elternabends zu Beginn eines jeden Kita-Jahres mit den Eltern besprochen.

6. Prävention

6.1 Risikoanalyse

Im Gesamtteam der Villa Kunterbunt haben wir uns mit Hilfe des Fragebogens zu Risikoanalyse des Paritätischen Verbandes eine Einschätzung über mögliche menschliche und sächliche Gefahrenquellen in unserer Einrichtung vorgenommen. Die Sammlung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

6.1.1 Umgang mit Externen

Die Haupteingangstüre ist in der Kernzeit verschlossen. Fremdpersonen (Kooperations- und Netzwerkpartner, Handwerker, Lieferanten und Besucher unseres Hauses) kann die Tür nur durch das Personal geöffnet werden. Fremdpersonen, die das Personal nicht kennen und das Haus betreten werden vom Personal umgehend angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Dies kann passieren, wenn die Haustüre zum Beispiel von Eltern geöffnet wird und die Person mit ihnen das Haus betritt. Haben die Personen keinen Grund in der Kita zu sein, werden sie gebeten, das Haus sofort wieder zu verlassen. Haben Sie einen Termin oder möchten eine bestimmte Person, wie zum Beispiel die Leitung sprechen, dann werden sie dort hingeführt. Möchte die Person ein Kind abholen, ist dies nur möglich, wenn die Eltern uns dies und den Namen der abholenden Person mitgeteilt haben oder als Abholberechtigte eingetragen ist. Ist uns die Person unbekannt, wird das Kind nur mitgegeben, wenn wir ein Ausweisdokument der Person einsehen durften.

Wie auch alle Angestellten muss sich jeder Fachdienst persönlich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung dieses Schutzkonzepts verpflichten.

6.2.2 Umgang mit vulnerablen Gruppen

Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Gruppen

- Kinder unter 3 Jahren: feste Bezugspersonen, klare Rituale und Strukturen
- Kinder mit Behinderungen: Barrierefreie Räume innen und draußen, individuelle Förderung, Initiierung von Individual-Begleitung
- Kinder aus Armut: Unterstützung durch Ämter
- Geflüchtete Kinder: Sprachförderung, ggf. Einsatz von Dolmetschern

6.2 Verhaltensampel und Verhaltenskodex der Villa Kunterbunt

Verhaltensampel SIA – Villa Kunterbunt

Dieses Verhalten geht nicht	Körperliche Gewalt (misshandeln, verletzen) Verbale Gewalt Zwingen (essen, schlafen...) Beabsichtigtes intimes anfassen Unverhältnismäßige und nicht nachvollziehbare Strafen Nähe und Distanz (küssen, „herumtragen“ - Ignorieren...) Psychische Gewalt (Liebesentzug, Diskriminierung, lächerlich machen...) Herabsetzend über andere Menschen sprechen Isolieren (allein) Auslachen bewusste Aufsichtspflichtverletzung
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch, für die Entwicklung nicht förderlich und muss im Arbeitsalltag reflektiert werden	Sozialer Ausschluss (andere Gruppe...) Ironisch gemeinte Sprüche Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Soziale Ausgrenzung Strukturlos Arbeiten widersprüchliche Erziehung Schubladendenken / Stigmatisieren Vereinbarungen nicht einhalten Gruppenregeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Übertriebenes Loben und Belohnen
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Partizipation • Positive Grundhaltung • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Transparenz in der Pädagogischen Arbeit • Persönlichkeit des Kindes schätzen • gewaltfreie Kommunikation Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen positives Menschenbild den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (situativ arbeiten) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen

	Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit (Gestik, Mimik) Ausgeglichenheit Freundlichkeit Partnerschaftliches Verhalten Erziehung zur Selbständigkeit Verlässlichkeit Aktives Zuhören Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Offenheit Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion Objektivität
--	---

Verhaltenskodex:

Im Fall von unerwünschten Verhaltensmustern haben wir in der Villa Kunterbunt einige Punkte, die wir als pädagogisches Fachpersonal befolgen. Bei Auffälligkeiten oder auffälligem und unerwünschtem Verhalten, welches beobachtet wurde, wenden wir uns an eine Kollegin und tauschen uns über die Vorfälle aus. In manchen Fällen holen wir uns eine, oder auch mehrere Einschätzungen ein und gleichen unsere Wahrnehmungen miteinander ab. Im nächsten Schritt, wenn ein weiterer Handlungsschritt nicht verzichtbar ist, wird zunächst die Leitung informiert, welche dann eine weitere Einschätzung abgibt und mögliche folgende Schritte einleitet, wie z.B. eine Weiterleitung an die Pädagogische Leitung der Einrichtung. Diese zählt neben der städtischen Erziehungsberatungsstelle und dem Kinderschutzbund Augsburg gleichzeitig als unsere ISEF (Insofern erfahrene Fachkraft) und steht uns bei besonderen Ereignissen/ Vorkommnissen immer als Ansprechpartner*In zur Seite. Mit dieser werden dann weitere Handlungen besprochen, eingeleitet und umgesetzt.

Um auch im gesamten Team eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu schaffen, ist uns eine offene und wertschätzende Kommunikation untereinander sehr wichtig. Hierfür treffen sich alle anwesenden KollegInnen, die um 7:45 Uhr Dienstbeginn haben, jeden Morgen in einer kleinen Gesprächsrunde in der Küche, in welcher über die wichtigsten Themen kurz gesprochen und informiert wird. Zusätzlich führen wir in unserer Einrichtung ein Whiteboard mit aktuellen Informationen und Newslettern, wodurch diese immer für alle Mitarbeiter frei zugänglich sind.

Damit wir auf einer persönlicheren Ebene in stetigem Austausch bleiben, werden jährlich gruppeninterne Mitarbeitergespräche mit jeweils den Kolleg:innen aus einer Gruppe und der Leitung durchgeführt, um mögliche Unstimmigkeiten frühzeitig zu erkennen und diesen auch individuell entgegenwirken zu können. Im Rahmen von ebenfalls jährlich stattfindenden Einzelmitarbeitergesprächen zwischen pädagogischem Fachpersonal und der Kita-Leitung, werden sämtliche Anliegen und Verhaltensweisen besprochen und auch hier individuell und fachlich aufgearbeitet und reflektiert. Die Möglichkeit zu fachlichem Austausch mit der Leitung der Einrichtung besteht natürlich bei dringendem Bedarf auch für Eltern der Villa Kunterbunt.

Des Weiteren nutzen wir unsere Teamsitzungen nicht nur für den regelmäßigen Austausch bei Fachfragen oder zur Planung von organisatorischen Dingen, sondern auch vor allem für die kollegiale Beratung. Für uns ist es sehr wichtig uns sehr regelmäßig in allen Bereichen der täglichen Arbeit mit ihrem Kind, selbst zu reflektieren. Dadurch können wir uns mit unserem Handeln stetig gezielt auseinandersetzen und so auch unsere Arbeitsweise weiterentwickeln.

Es wird immer wieder deutlich, dass mit großer Transparenz und möglichst offener Kommunikation, auch im Bezug auf den Austausch mit den Eltern, die bestmögliche Zusammenarbeit stattfinden kann, weshalb wir an dieser Art der Kommunikation gerne festhalten.

6.3 Beteiligung von Kindern / Eltern

Definition (Zitat): „Partizipation bedeutet Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen und damit Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung ebenso wie das Ermöglichen von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Beschwerde- und Streitkultur, sowie eine Kultur der Konfliktlösung sind weitere Aspekte von Partizipation.“ (Quelle: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren)

Partizipation stellt das Handeln mit Kindern in den Vordergrund. So findet es auch in unseren Kita-Gruppen durchgehend statt. Die Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei Entscheidungen mit einbezogen, die den Tagesablauf oder das Tagesprogramm bestimmen. Sie werden zur Eigenständigkeit und Mitgestaltung der Lernumgebung angeregt.

Die Kinder erleben ihre Autonomie und die Wirkung darauf, etwas durch Eigeninitiative zu verändern und zu bestimmen wie z.B. „Ich darf und kann Entscheidungen treffen; Ich bin jemand und kann etwas!“.

Wir überlegen mit den Kindern gemeinsam die Gruppenregeln und sprechen diese genau durch. Entscheidungen, bei denen eine Abstimmung nötig ist, geschehen mit Hilfe von Kinderkonferenzen z.B. über die Gruppenraumgestaltung, Gruppenthema. Hierbei kommt jedes Kind zum Zug, seine eigene Stimme bzw. Meinung abzugeben.

Auch bei Konflikten, Streitthemen und Unstimmigkeiten in der Gruppe oder zwischen Einzelnen wird die ernsthafte Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe den Kindern zugestanden.

Jeder Mensch – jedes Kind, hält sich lieber an Absprachen, Regeln und Beschlüsse, die es mitgestalten durfte und die verstanden und verinnerlicht wurden.

Täglich finden mit den Eltern kurze Tür- und Angelgespräche während der Bring- und Abholphase statt.

Direkt nach der Eingewöhnungsphase findet ein kurzes Elterngespräch über die individuelle Eingewöhnung und das Ankommen Ihres Kindes in der jeweiligen Gruppe statt.

Einmal im Jahr vereinbaren wir mit den Eltern einen Termin für ein ausführliches Entwicklungsgespräch. Auf Wunsch und je nach Bedarf können die Eltern gerne weitere Termine mit uns vereinbaren.

Jedes Jahr gibt es themenbezogene Elternabende.

In der Villa Kunterbunt können alle Eltern, die Interesse daran haben, dem Elternbeirat beitreten und sich so für die Belange unserer Einrichtung einsetzen. Die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat stellt eine große Unterstützung für unsere Aufgaben dar. Er ist ein wichtiges Bindeglied innerhalb der Kindertagesstätte, arbeitet aktiv bei Festen und Veranstaltungen mit, vermittelt nach Bedarf zwischen Eltern und Personal und kann auch bei Problemen aller Art angesprochen werden.

6.4 Beschwerdemanagement

6.4.1 Beschwerdemöglichkeiten (Kinder, Eltern)

Beschwerden werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

- Im Morgenkreis mit den Kindern.
- Eltern- und Entwicklungsgespräche.
- Über die Leitung.
- Über den Elternbeirat.
- Bei Teambesprechungen.

Fragen und Anliegen der Eltern nimmt unser pädagogisches Personal gerne entgegen. Wir erkennen Kritik und Anregungen als hilfreich an und sind stets bemüht um die Erhaltung der Qualität unserer Arbeit.

Auszug aus unserer Konzeption: Leitfaden zum Umgang mit Beschwerden

- Bei einem Anliegen oder einer Beschwerde nehmen Sie doch bitte zuerst Kontakt mit dem pädagogischen Personal in der Gruppe auf, die Ihr Kind besucht. Alternativ können Sie gerne auch direkt mit der Einrichtungsleitung / stellvertretende Leitung Kontakt aufnehmen.
- Die Gruppenleitung bzw. die angesprochene Person nimmt jede Beschwerde ernst, lässt sich den Grund für Ihr Anliegen genau schildern und wirkt entsprechend auf die aktuelle Situation ein. Falls erforderlich, werden weitere Maßnahmen getroffen.
- Falls Sie mit Ihrem Anliegen eine alternative Anlaufstelle benötigen, treten Sie bitte mit einem Elternteil Ihres Gruppenelternbeirats in Kontakt. Dieser wird Ihr Anliegen an die/den Elternbeiratsvorsitzende/n weiterleiten und in Kontakt mit der Einrichtungsleitung / stellvertretenden Leitung treten. Bei gravierenden Problemen können Sie auch gerne direkt (schriftlich) Kontakt mit dem Träger aufnehmen.
- Es werden stets alle Meinungen / Sichtweisen der betroffenen Personen eingeholt, um eine für alle Parteien zufriedenstellenden Lösung zu finden.

Externe Anlaufstelle für Beschwerden:

Pädagogische Fachaufsicht (Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger)

Mail: fachaufsicht.freie-kitatraeger@augzburg.de, Tel. 0821/32434339

6.4.2 Beschwerdeweg für Mitarbeitende

Mitarbeitende können sich über Arbeitsbedingungen, Teamkonflikte oder Verletzungen des Kinderschutzes beschweren:

1. **Internes Teamgespräch / Leitung:** Der erste Weg führt über die Kita-Leitung, die stellvertretende Leitung oder die fallbezogene Besprechung im Team.
2. **Betriebsrat:** Bei arbeitsrechtlichen oder persönlichen Konflikten ist der Betriebsrat die zentrale Anlaufstelle zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte.
3. **Trägerebene:** Bleiben interne Klärungsversuche erfolglos, ist die Personalabteilung, die pädagogische Leitung oder die Geschäftsführung des Trägers zuständig.
4. **Externe Anlaufstelle:** Externe Ansprechperson ist die Pädagogische Fachaufsicht (Amt für Kinderbetreuung, Team Freie Kita-Träger), Tel. 0821/32434339
5. **Hinweisgebersysteme (Whistleblowing):** Seitdem Hinweisgeberschutzgesetz müssen größere Träger Meldekanäle bereitstellen, über die Mitarbeitende Missstände (z. B. Gefährdungen des Kindeswohls) anonym melden können.

Eine entsprechende Meldestelle ist beim Träger eingerichtet. Diese ist beim Datenschutzbeauftragten **Thomas Hinterwimmer** angesiedelt und unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

- E-Mail: hinweisgeber@lehmbau.de
- Telefon: 0821/34525-511
- Adresse: Piccardstr. 15a, 86159 Augsburg

6.5 Sensibilisierung der Mitarbeiter: Personalauswahl, Einstellungsgespräch, Einarbeitung und Selbstverpflichtung

Als freier Träger haben wir uns verpflichtet sicherzustellen, dass wir keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigen bzw. ehrenamtlich einsetzen, die im Kontakt zu Kindern steht, sofern diese Person i. S.d.§72a Abs.2, 4 SGB VIII sind wir als Träger verpflichtet, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen wir uns zu Beginn und danach in der Regel spätestens nach fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG haben vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Vor der Einstellung prüfen wir unser Personal über pädagogisches Fachwissen und soziale Kompetenzen. Zusätzlich ist es von Bedeutung, dass Bewerber:innen, sich mit unserem Leitbild sowie mit unserem Schutzkonzept und Träger identifizieren kann.

Dies erfolgt durch ein Einstellungsgespräch und anschließendem Probearbeiten. In der Einarbeitungsphase hat das neue Teammitglied konstante Ansprechpartner:innen innerhalb der Gruppe und der Schichten. Die Einarbeitung wird unterstützt mit Aushändigen eines allgemeinen Informationsordners der Einrichtung sowie dem intensiven Durchsprechen der Konzeption und des Schutzkonzepts.

Als freier Träger sind wir in den verschiedensten Bereichen tätig und beraten, betreuen und begleiten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0-25 Jahren. Wir haben uns in allen Arbeitsbereichen auf eine einheitliche Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) für alle unsere Mitarbeitenden entschieden. In dieser sind Grundsätze unseres pädagogischen Handelns benannt, zu denen wir uns verpflichten. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird mit Einstellungsbeginn mit jedem neuen Mitarbeiter:in besprochen und von ihm unterzeichnet. Sie wird jährlich im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wiederholt bekräftigt und neu unterzeichnet.

6.6 Qualifizierung des Personals durch Schulung und Fortbildung

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist ein umfangreiches und spezifisches Fachwissen aller MitarbeiterInnen gefordert. Diese umfassenden Kenntnisse der kindlichen (sexuellen) Entwicklung werden durch regelmäßige Fortbildung und Teamsitzungen gewonnen. Der fachliche Austausch unter Kollegen und die Wissenserweiterung durch Artikel in Zeitschriften und Büchern spielen dabei eine große Rolle. Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, die Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und die bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, geben hierzu Orientierung. Die Teammitglieder verfügen über Kenntnisse der kindlichen sexuellen Entwicklung und von sexualpädagogischen Konzepten.

Wir reflektieren regelmäßig in Teamsitzungen unser Erziehungsverhalten und bilden uns im Bereich „Prävention von sexuellem Missbrauch“ fort, um der Unsicherheit und Angst entgegenzuwirken, die oft bei diesem „Tabuthema“ entsteht. Mitarbeiter:innen können ihr Wissen oder Erfahrungen in Teamsitzungen einbringen und sich in der Gemeinschaft austauschen. Die Teamsitzungen werden dabei protokolliert und können jederzeit von den Mitarbeiter:innen in einem Ordner abgerufen werden. Da in unserem Kita Alltag viele Themen präsent sind, können wir durch Fortbildungen sicherstellen, dass wir den Schutz der Kinder und die Prävention von Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch im Blick haben.

6.7 Schutz von Mitarbeiter:innen

Wir legen viel Wert auf wertschätzende offene Kommunikation, Teambuilding und Partizipation. Im Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben. Bei „Übergriffen“ von Kindern, z.B.: an den Busen greifen oder auf Popo / Hintern schlagen, weisen wir die Kinder auf unsere persönlichen Grenzen deutlich hin. Das NEIN gilt hier sowohl für Kinder als auch für päd. Fachkräfte.

Das pädagogische Fachpersonal wird v. a. zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ausreichend in allen nötigen Bereichen zum Verhaltenskodex und Handeln der Einrichtung aufgeklärt; dies dient auch dem Selbstschutz. Der Datenschutz zählt nicht nur für Kinder und Eltern, auch das pädagogische Fachpersonal unterliegt diesem Schutzgesetz.

7. Intervention

Für einen umfassenden Kinderschutz gibt der Gesetzgeber in der Kindertagesbetreuung zwei Blickrichtungen vor. Zum einen auf das Kindeswohl im häuslichen Kontext (§8a SGB VIII) und zum anderen auf Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtungen beeinträchtigen können (§47 SGB VIII). Hierfür ergeben sich unterschiedliche Verhaltensweisen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

7.1 § 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Der § 8a SGB VIII richtet sich an das Jugendamt in seiner Rolle als staatl. Wächteramt und Garantenträger sowie an Träger von Einrichtungen und Dienste, wie bspw. Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Es formuliert spezielle Aufgaben und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (=Schutzauftrag) ersichtlich werden. Demnach müssen Kindertageseinrichtungen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzuzuziehen.

Ablauf-/Bearbeitungsprozess einer Gefährdungseinschätzung in unserer Einrichtung

- Verwendung von Checklisten bzw. Dokumentationsbögen (siehe Ordner §8a).
- Einbeziehung der Erziehung- / Personenberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, es sei denn, dies steht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegen.
- Beratung durch Gruppenpersonal und Einrichtungsleitung
- Hinzuziehung (anonym) einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle Augsburg oder des Kinderschutzbundes (sind im § 8a-Ordner vermerkt und auch bekannt).
- Gespräch mit den Eltern
- Falls notwendige Hilfen nicht angenommen werden, erfolgt eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt

7.2 § 47 SGB VIII – „Meldepflichten“ (hier bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)

Die Meldepflicht nach §47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. §85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Diese Formulierung schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr fokussiert sie auf diejenigen Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können. Bewusst greift der §47 SGB VIII bevor das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet ist.

Übersicht möglicher Gefährdungsereignisse

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, differenzierter aufgeführt:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

Aufsichtspflichtverletzungen

- Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
- Kinder in gefährliche Situationen bringen (z. B. in den Garten gehen bei Unwetterwarnung)

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt

- Zwangsmaßnahmen beim Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen...)
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (in einem Raum einsperren...)
- Unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B.: nach dem Einnässen...)

Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
- Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern

Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch

- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosten
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

Gravierende selbstgefährdende Handlungen

- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (z. B: wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen mit Gegenständen...)
- Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (z. B.: stürzen sich von gefährlichen Erhöhungen...)

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt unter Kindern

- Körpererkundungsspiele finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
>> Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
>> Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet, es findet gegen den Willen des Kindes /der Kinder statt.
- Gegenstände oder Finger werden in die Körperöffnungen eingeführt.
- Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- Formen von Sexualität, welche dem Bild der Erwachsenensexualität entsprechen, werden von Kindern praktiziert (z. B. Oralverkehr)
- Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt.

Körperverletzungen

- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kindern anderen Kindern zugefügt werden (z. B. Knochenbrüche...).
- Biss- und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, wie z. B.

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

d) Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind (siehe Meldeformular gemäß §34 Abs. 6 IfSG) und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes.
- Besondere schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/-innen verursacht sind.

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet.

f) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt).
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung).
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z. B. wiederholte Mobbingfälle, Mobbingvorwürfe).
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z. B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

g) Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden).

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach §8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

Folgende Schritte sind für uns handlungsleitend:

1. Kind/er schützen.
2. Parteilichkeit für das Kind, z. B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen vermeiden.
4. Information an die Einrichtungsleitung und den Träger.
5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten.
6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das §47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen.
7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z. B. Wildwasser e. V. (bei sexuellen Übergriffen).
8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen.

7.3 Rehabilitation und Aufarbeitung nach einem unbegründeten Verdachtsfall gegenüber Mitarbeitenden

Nach einem unbegründeten Verdachtsfall muss das Rehabilitationsverfahren genauso sorgsam, transparent und gründlich durchgeführt werden, wie die Abklärung eines Verdachtes. Die Aufarbeitung und Reflexion der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertagesstätte wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung zurückgeführt wird. Ein achtsamer und sensibler Umgang mit der zu Unrecht beschuldigten Person und der Sachlage ist Voraussetzung.

- Es muss abgeklärt werden, welche Informationen für wen notwendig und relevant sind
- Besprechung mit und Unterstützung durch den Träger
- Das Team muss mit einbezogen werden. Eventuell sind verschiedene Maßnahmen nötig (Coaching, Supervision).
- Elternbeirat und Eltern müssen informiert werden.
- Der Träger muss eine offizielle Richtigstellung abgeben
- Sollte eine berufliche Umorientierung nötig sein, muss Beratung und Unterstützung gewährleistet sein.
- Ein Abschlussgespräch muss stattfinden. Es gilt dafür zu sorgen, den Verdacht zu beseitigen und die Vertrauensbasis im Team und die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederherzustellen.

8. Fachberatungsstellen

Zum gelingenden Kinderschutz gehört ein gutes Netzwerk aus Fachdienststellen, der Aufsichtsbehörde, Fachberatung und der Austausch mit anderen Einrichtungen.

Mit folgenden externen Fachdiensten arbeiten wir bei Bedarf zusammen:

- Erziehungsberatungsstelle Stadt Augsburg, Tel. 0821/324-2962
- Deutscher Kinderschutzbund, Anlaufstelle, Tel. 0821/45540621
- Päd. Fachaufsicht und Fachberatung Stadt Augsburg, (Amt für Kindertagesbetreuung, Team freie Kita-Träger), Tel.0821/32434339
- Sozialdienst Ost, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel. 0821/3242870
- Wildwasser e. V., Tel.0821/154444
- Familienstützpunkt K. I. D. S. Ost, Tel. 0821/7947929
- Gesundheitsamt Stadt Augsburg, Tel. 0821/3242029
- Interdisziplinäre Frühförderung Fit for School, Tel. 0821/20838935
- Interdisziplinäre Frühförderung Josefinum, Tel. 0821/2412200
- Mobile Sonderpädagogische Hilfen Simpertschule (MSH), Tel. 0821/3243676
- Grundschulen: Hammerschmiede, Firnhaberau, Birkenau, Luitpold

Sonstige wichtige Rufnummern:

Polizei:	110, 324-0
Notarzt /Krankenwagen:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
ZFA - Gefährdungsmeldungen:	324 - 2811
Frauenhaus:	22 900 99
Jugendamt / SD:	324 – 2801
ZFA- Kinderschutz:	324-2811

Impressum

Träger: SIA gGmbH Ulmer Straße 15 86154 Augsburg	Bankverbindung: Stadtsparkasse Augsburg IBAN: DE 87 7205 0000 0250 2933 47 BIC: AUGSDE77XXX
Telefon: 0821 24137-0 Telefax: 0821 24137-24 Mail: info@sia-augsburg.de Web: www.sia-augsburg.de	Registergericht: Amtsgericht Augsburg HRB 28112 Geschäftsführer: Jürgen Mölle Steuernummer: 9103/122/20631 USt-ID-Nr. DE 127475676
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband	Gemeinnützigkeit anerkannt beim Finanzamt Augsburg-Stadt

Anhang 1 Risikoanalyse

Personal:

- Neues Personal prüfen (Einstellungsgespräch, Probearbeiten, Führungszeugnis...)
- Personalmangel
- Verhaltensauffällige Kinder – die ruhigen Kinder kommen zu kurz
- Machtmissbrauch bzw. Grenzüberschreitung des Personals
- Grenzüberschreitung von Kindern untereinander
- Erwartungen von Eltern (Druck, Wünsche)
- Eigener Perfektionismus
- Vielseitige Erwartungen: eigener Träger, Schule, Kommunalen Träger...
- Falsche Einschätzung Nähe Distanz
- Reaktion Personal zu Nähe vom Kind aus
- Überforderung, Hilflosigkeit
- Konflikte zwischen Personal
- Mangelnde Kommunikation beim Personal untereinander
- Verletzungen der Schweigepflicht
- Unstimmigkeiten im Team

Haus und Garten:

- Eingangstür nach Bringzeit abgesperrt
- Externe müssen sich anmelden
- Eingangstür mit Sicherheitsknopf auch zu Bring- und Abholzeiten
- Hausschuhe mit Klettverschluss und rutschfester Sohle
- Jacken und Kleidung ohne Gefahrenquelle (Schals unter die Jacke, keine unnötigen Bänder)
- Turnen ohne Brille und Ketten
- Schutzmaßnahme: Küchenmesser, Putzmittel... eingesperrt
- Schild – wenn Gang feucht – wegen Rutschgefahr
- Sauberkeit und Hygiene im Haus und in der Gruppe
- Regelmäßige Sicherheitsbegehungen: Gartengeräte, Giftpflanzen...
- Regelmäßige Elektroprüfung
- Verzicht auf echte Kerzen
- Rauchmelder in allen Räumen

Anhang 2

Selbstverpflichtungserklärung – Ich handle verantwortlich

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit Kolleg:innen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören u. a. der Umgang mit der Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
6. Ich verzichte auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden die Mitarbeiter:innen auf die Situation ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleg:innen, Eltern, Praktikant:innen und anderen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Anhang 3

Seelisches Wohlbefinden / Emotionale Sicherheit

Nähe und Distanz (Kuscheln-Trösten)

Körperliche und emotionale Nähe sind in unserer pädagogischen Arbeit sehr wichtig.

Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur, wenn es das Kind möchte, oder als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes.

Jedes Kind darf immer frei entscheiden, ob es die angebotene Form der körperlichen Nähe annehmen oder ausschlagen möchte (z.B. „möchtest du auf meinen Schoß?) vorher fragen, nicht das Kind von uns aus einfach auf den Schoß ziehen.)

Küsse, egal in welcher Form, überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis und sind daher untersagt.

Körperliche Kontaktaufnahme unter den Kindern muss ebenfalls mit den Kindern bei Bedarf thematisiert werden. Sich gegenseitig zu küssen ist generell nicht erlaubt. Auch Umarmen muss im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Kinder erfolgen.

Kosenamen:

Die Kinder werden generell bei ihrem Vornamen genannt! Dennoch ist die Verwendung von Kosenamen in unserer Einrichtung grundsätzlich gestattet.

Wichtig ist hierbei auf die Situation in der ein solcher Name zum Einsatz kommt, genauestens zu bedenken. Zum Beispiel:

Kann ein Kind sich schwer von den Eltern trennen, helfen Kosenamen eine wohlwollende, liebevolle und sichere Atmosphäre des Willkommenseins zu schaffen.

In jeder Situation müssen wir uns überlegen, ob nicht statt der Verwendung eines Kosenamens der richtige Name in Verbindung mit einer emphatischen Mimik, Gestik, Körperhaltung und ein liebevoller Tonfall das gleiche bewirkt. Wir achten darauf, dass den Kosenamen keine bestimmten Attribute zugeschrieben werden, die ein negatives Bild hervorrufen könnten.

Kind hat eingenässt, eingekotet oder sollte umgezogen werden:

Die Intimsphäre des Kindes wird geschützt:

- Das Umziehen geschieht generell in der Toilette, nicht in der Öffentlichkeit (Gruppenraum oder an der Garderobe).
- Kind fragen, ob es Hilfe benötigt und bei Bedarf das Kind beim Saubermachen und Umziehen unterstützen, auch hier werden, wenn möglich, die individuellen Wünsche in Bezug auf den Hilfeleistenden erfüllt.
- Wechselwäsche vom Kind anziehen, bei Bedarf Wechselwäsche von der Einrichtung zu Verfügung stellen.
- Bei wiederholtem Einnässen oder Einkoten wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.

Wickelsituation in der Krippe:

Die Krippe verfügt über einen separaten Wickelraum, der den Bedürfnissen der Krippenkinder angepasst ist. Auf angenehmes Licht und eine geeignete Wickeltemperatur wird geachtet. Alle notwendigen Utensilien (Handschuhe, Feuchttücher, Windel, eigene Wickelunterlage und Desinfektionstücher für anschließende Reinigung der Wickelkommode) sind griffbereit.

Der Wickelraum ist so ausgestattet, dass die Selbstständigkeit des Kindes unterstützt wird und noch ausreichend Privatsphäre bietet trotz offener Tür.

Durch die Treppe können selbst unsere kleinsten fast ohne Hilfe nach oben gelangen.

Sprachanlässe bietet das Mobile, das über den Wickeltisch hängt.

Das Kind darf und soll beim Wickeln in die Tätigkeit mit einbezogen werden z.B. beim An und Ausziehen, die Windel runterziehen oder die Klebestreifen der Windel lösen.

Durch die bewusste Gestaltung der Wickelsituation und Einbeziehung des Kindes kann es sensibel auf den kommenden Entwicklungsschritt vorbereitet werden, ohne dass es gedrängt wird.

Das Wickeln wird nur mit Handschuhen durchgeführt.

Die Wickelsituation ist eine enge, vertrauensvolle Interaktion zwischen Erzieherin und Kind, die auch als eine Art der wertvollen Beziehungsarbeit in der Kinderkrippe genutzt wird. In diesem Kontakt werden gleichzeitig Bindungserfahrungen für Sprache, die Sinne und Bewegung gemacht. Gewickelt wird nur nach dem persönlichen Rhythmus des Kindes.

Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes übernehmen oder unterstützen die Erzieher die Körperpflege. Wir haben geregelte Zeiten, in denen gewickelt wird. Vormittags ca. 10:30 Uhr und nach dem Schlafen ca. 14:15 Uhr.

Im Gruppenraum haben wir einen separaten Raum mit einer Toilette. Dort werden die Kinder nach Wunsch und Entwicklungsstand im Stehen in ruhiger Atmosphäre von der vertrauten Erzieherin gewickelt und auch zum Mithelfen angeregt.

Dabei achten wir auf die Privatsphäre. Selbst kleinste Handlungsschritte, wie z.B. „Jetzt ziehen wir die Hose herunter.“, werden angekündigt, um die Kinder darauf vorzubereiten. Wenn der Wunsch vom Kind geäußert wird, darf es sich auch auf die Toilette setzen. Hierbei wird das Kind unterstützt und ihm wird die Zeit gelassen, die es benötigt. Die Erfahrung des eigenen Körperempfindens und der Eigenständigkeit bei der Körperpflege ist Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung in diesem Bereich. Durch Interaktion bekommt das Kind ein Gefühl der Sicherheit und bekommt dadurch vermittelt, dass die Erzieherin jetzt für mich da ist, mit mir spricht und mich und meine Bedürfnisse wahrnimmt.

Sauberkeitserziehung in der Krippe:

Entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes achten wir, dass der Toilettengang mit Interesse vom Kind angewendet wird. Das individuelle Tempo des Kindes wird berücksichtigt. Kein Kind wird gegen seinen Willen auf die Toilette oder das Töpfchen gesetzt. Frei von Zwang und Druck dürfen Kinder erfahren, dass der Gang zur Toilette nichts Beängstigendes oder Negatives ist.

Dabei wird jeder Erfolgsschritt positiv begleitet und positiv darauf eingegangen.

Unterstützung und Hilfestellung beim Säubern wird gegeben, solange es Hilfe braucht, ganz gleich wie alt das Kind ist.

Kein Kind wird regelmäßig auf die Toilette oder den Topf gesetzt, bis etwas „kommt“.

Kein Kind wird in irgendeiner Art und Weise für nasse Hose usw. bestraft (nicht ausgelacht, bloßgestellt oder schlecht gemacht.).